



# **STATUTEN**

## **REGIONALER MODELLFLUG - VERBAND BOW**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### **1.1**

Der Regionale Modellflugverband Bern – Oberland – Oberwallis, nachstehend Region BOW genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **1.2.1**

Die Region BOW ist ein Regionaler Modellflugverband im Schweizerischen Modellflugverband (SMV). Sie ist Gründungsmitglied des SMV im Sinne von Artikel 3.1 der Statuten des SMV.

#### **1.2.2**

Die Region BOW ist ein Regionaler Modellflugverband im Aero-Club der Schweiz und befolgt dessen Statuten. Sie steht Mitgliedern aller Sparten des AeCS offen.

#### **1.3**

Die Region BOW ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einem Gebiet, das ganz oder teilweise die Kantone, Bern sowie Solothurn und Wallis, sowie deren unmittelbare Nachbarschaft umfasst.

#### **1.4**

Die Region BOW hat Ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### **1.5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck, Aufgaben**

### **2.1**

Die Zwecke der Region BOW sind:

Die Förderung des Zusammenhaltes unter den Modellfliegern der Region BOW. Die Förderung kameradschaftlicher und sportlicher Kontakte zu allen im SMV / AeCS zusammengeschlossenen Modellfliegern.

Die Förderung des Verständnisses für den Modellflug sowie der sportlichen und privaten Luftfahrt.

Die Motivation der Modellflieger sowie der Mitglieder anderer Sparten des AeCS im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität geprägten Freizeitbeschäftigung.

Die Unterstützung des Aero Club der Schweiz bei der Erarbeitung und Realisation seiner Aufgaben und Ziele.

Die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses und deren Heranführung an die sportliche und private Luftfahrt.

Die Förderung der sportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder und ihrer Funktionäre.

Die Unterstützung und Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder auf den genannten Gebieten.

### **2.2**

Die Region BOW vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder im Vorstand und in den Fachkommissionen des SMV. Auf Wunsch ihrer Mitglieder vertritt sie deren Anliegen sowie Interessen der sportlichen und privaten Luftfahrt bei anderen Organisationen.

Die Unterstützung und Beratung der Modellfluggruppen in Fragen über Modellflugplätze, Lärmemissionen, Interne Schwierigkeiten sowie Auseinandersetzungen mit Behörden.

### **2.3**

Die Region BOW setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er -sowie seine Organe und Mitglieder- dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Region BOW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der SMV und seine Mitglieder (regionale Verbände) unterstehen dem Doping- Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

### **2.3.1**

Die Region BOW unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für die Region BOW selbst, seine Mitglieder, sowie für deren jeweiligen Organe, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SMV sorgt dafür, dass seine Mitglieder, Regionalverbände, und Vereine, das Reglement übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern und Beauftragten durchsetzen.

### **2.3.2**

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekrutiert werden.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1**

Ordentliche Mitglieder der Region BOW sind die vereinsrechtlich organisierten MG's, welche die vorliegenden Statuten als Mitglieder mitunterzeichnet haben , sowie jene , die nach Massgabe der hiernach folgenden Bestimmungen als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen worden sind.

### **3.2**

Neuformierte MG's werden als ordentliche Mitglieder in den Region BOW aufgenommen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen sich über die Mitgliedschaft von wenigstens 15 Aktivmitglieder ausweisen.

Sie müssen ihre Mitgliedschaft sämtlicher Sparten offenhalten.

Sie müssen die vorliegenden Statuten, sowie jene des SMV und des AeCS, für sich in allen Teilen als verbindlich anerkennen.

### **3.3**

Gesuche um Aufnahme als Mitglied der Region BOW sind an den Vorstand zu richten, der die hierfür erforderlichen Weisungen erlässt.

### **3.4**

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet die regionale Präsidentenkonferenz (RPK) auf Antrag des Vorstandes.

### **3.5**

Einzelpersonen die sich um die Belange des regionalen Modellflugsportes in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der RPK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfallen sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Region BOW und SMV. Ehrenmitglieder haben über ihre Gruppe das Stimmrecht.

### **3.6**

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Ziele der Region BOW unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft für Gönnermitglieder beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand der Region BOW. Sie entrichten einen, von der RPK festgelegten, Mindestbeitrag.

### **3.7**

Die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen über ihre RMV im SMV zusammengeschlossenen MG's gelten als Aktivmitglieder des AeCS im Sinne von Ziffer 7a der AeCS – Statuten und sind diesem gegenüber nach Massgaben seiner Statuten und Beschlüsse beitragspflichtig. Sie erhalten über ihre Mitgliedschaft im AeCS einen Ausweis.

### **3.8**

Die MG's erheben per 30. November jedes Jahres den Bestand der ihnen angehörenden Aktivmitglieder und melden diesen unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum bis am 15. Dezember des laufenden Jahres dem Sekretariat der Region BOW. Die Meldung bildet die Grundlage für die Berechnung der Mitgliederbeiträge, sowohl für den SMV, als auch des AeCS, sowie für die Bemessung der Stimmkraft des SMV im AeCS.

### **3.9**

Der Austritt einer MG aus der Region BOW hat schriftlich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Austritt hat den Austritt sämtlicher Mitglieder sowohl aus dem SMV als auch des AeCS zur Folge, sofern diese nicht einer anderen Modellfluggruppe, einem Sparten- oder Regionalverband angehören.

### **3.10**

Der Ausschluss einer MG aus der Mitgliedschaft der Region BOW kann von der RPK auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden im Falle:

Wiederholter, schwerer Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten.

Wenn ihre Tätigkeiten den Statuten der Region BOW zuwiderlaufen.

Wenn sie mit der Zahlung der regionalen Beiträge um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Wenn sie keine Mitgliederkontrolle führt oder der Region BOW den Einblick in die Mitgliederkontrolle verweigert.

Wenn sie Beschlüsse der Region BOW oder des SMV trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Wenn sie nicht alle Mitglieder der Region BOW meldet.

### **3.11**

Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen. Er hat im Übrigen die gleichen Folgen wie der freiwillige Austritt.

### **3.12**

Der Ausschluss von Mitgliedern oder von einer MG wegen Verletzung von Vereinspflichten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen der Region BOW oder des AeCS ist Sache dieser Vereine / Verbände selbst. Untätigkeiten dieser Vereinigungen trotz gegebenem Anlass, kann jedoch als Verstoß gegen die Vereinspflichten in der Region BOW, SMV und AeCS gewertet werden. Dies hat zur Folge, dass das Mitglied ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand der Region BOW ausgeschlossen werden kann.

### **3.13**

Die betroffenen Mitglieder oder MG's haben die Möglichkeit, gegen den Ausschluss zuhanden der DV des SMV schriftlich Rekurs einzureichen. Der Entscheid der DV des SMV ist endgültig.

### **3.14**

Aus der Region BOW austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder MG's bleiben Schuldner der für das Jahr des Ausscheidens beschlossenen finanziellen Beiträge und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3.15**

Der Regionale Modellflugverband BOW ist Mitgliedern aller Sparten des AeCS offen.

## **4. Organisation**

### **4.0**

Die Organe der Region BOW sind:

Die regionale Präsidentenkonferenz (RPK).

Der Vorstand.

Die Fachkommissions-Mitglieder (FAKO).

Die Rechnungsrevisoren.

### **4.1**

#### **Die regionale Präsidentenkonferenz (RPK)**

##### **4.1.1**

Die Präsidenten der MG/MV gelten als Delegierte für die RPK. Diese ist das oberste Organ der Region BOW. Jede angehörende MG/MV hat das Recht, im Falle der Verhinderung ihres Präsidenten, vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied an die RPK zu entsenden.

##### **4.1.2**

Die ordentliche RPK tritt jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Weitere RPK werden entsprechend den Bedürfnissen durch den Vorstand der Region BOW einberufen.

##### **4.1.3**

Eine ausserordentliche RPK muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand, drei MG's oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der RPK schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.

##### **4.1.4**

Die Einladungen zur RPK erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und sind wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben.

##### **4.1.5**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.

##### **4.1.6**

Anträge und Beschwerden müssen spätestens 15 Tage vor der RPK schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

#### **4.1.7**

Der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von der RPK gewählter Tagespräsident, führt in der RPK den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder haben, sofern sie nicht eine MG vertreten, an der RPK kein Stimmrecht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der RPK ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen sämtlichen MG-Präsidenten und dem Vorstand zuzustellen.

#### **4.1.8**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Präsidentenstimmen soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Präsidenten oder der Vorstand dies verlangt.

#### **4.1.9**

Jede MG/MV hat an der RPK Anrecht auf 1 Stimme.

#### **4.1.10**

Beschlüsse über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, MG's/MV, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **4.1.11**

Der RPK stehen als oberstem Organ die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

Wahl des Regionalpräsidenten und des Vize-Regionalpräsidenten, des Kassiers / Mutationsführers, der Fachkommissionsmitglieder, des Sekretärs, des Punktrichterchefs sowie der Rechnungsrevisoren (wählbar sind ausschliesslich Aktiv- und oder Ehrenmitglieder).

Wahl der Delegierten der Region BOW für die DV des AeCS (Art. 4.5 AeCS Statuten).

Wahl der Delegierten der Region BOW für die DV des SMV (Art. 4.1 SMV Statuten).

Genehmigung des Protokolls der letzten RPK.

Abnahme der Jahresrechnung und die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.

Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Decharge Erteilung an die Organe des Vereins.

Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Region BOW.

Beschlussfassung über sämtliche Anträge, die ihr nach Ziff. 4.1.4 und 4.1.6 vorgelegt werden.

Behandlung von Rekursen.

Vergebung der Regionalmeisterschaften und Entgegennahme der Bewerbungen für Interregionale- und Schweizermeisterschaften zur Weiterleitung an den Vorstand des SMV.

Veranstaltungskalender.

## **4.2**

### **Der Vorstand**

#### **4.2.1**

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Falls Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtsdauer ausscheiden, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten RPK selbst zu ergänzen.

#### **4.2.2**

Der Vorstand besteht aus:

Dem Regionalpräsidenten.

Dem Vize – Regionalpräsidenten.

Dem Sekretär.

Dem Kassier / Mutationsführer.

Den Mitgliedern der Fachkommissionen.

Dem Punktrichterchef.

Dem Vertreter der AG Infrastruktur.

Dem regionalen Redaktor.

Dem Punktrichterchef.

### **4.2.3**

Die Kumulierung von Ämtern innerhalb des Vorstandes ist zulässig.

### **4.2.4.**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Region BOW und regelt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder selbst.

### **4.2.5**

Der Vorstand kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen, an Ausschüsse oder an von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen.

### **4.2.6**

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Finanzreglementes und Budgetbeschlusses für modellflugspezifische Leistungen, Zahlungen zu leisten.

### **4.2.7**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

Er vertritt die Region BOW gegen aussen.

Er erarbeitet unter Beizug der FAKO's die Strategien zur Verwirklichung der Vereinsziele und sorgt für ihre Umsetzung in die Praxis.

Er bereitet die Geschäfte der RPK vor.

Er nimmt Aufnahmegeesuche entgegen, prüft die Aufnahmevoraussetzungen und stellt der RPK den Antrag.

Er genehmigt die Statuten der Modellfluggruppen im Zusammenhang mit Antrag auf Mitgliedschaft oder bei Statutenrevisionen.

Er trägt die Verantwortung für das Budget.

### **4.2.8**

Die Vortandssitzungen werden vom Regionalpräsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.

### **4.2.9**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Regionalpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Tagesvorsitzende, den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Zustimmung der Vorstandsmitglieder (absolute Mehrheit).

### **4.3**

#### **Fachkommission (FAKO)**

##### **4.3.1**

Für jede Modellflugdisziplin (Kategorie) ist ein Fachkommissionsmitglied (FAKO) zuständig. Dieser vertritt die Sparte in der schweizerischen FAKO.

##### **4.3.2**

Das FAKO-Mitglied erarbeitet zuhanden des Vorstandes, die ihre Sparten betreffenden Strategien zur Verwirklichung der Vereinsziele und verschafft den spezifischen Anliegen der Sparte bei der Formulierung der Vereinspolitik entsprechendes Gehör.

### **4.4**

#### **Revisionsstelle**

##### **4.4.1**

Die Revisionsstelle besteht aus den von der RPK gewählten Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

##### **4.4.2**

Die Revisoren werden jährlich (alternierend) gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

##### **4.4.3**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der RPK schriftlich Bericht. Die Revisionsstelle hat der ordentlichen RPK beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen zu beantworten.

### **4.5**

#### **Die Delegierten des Region BOW für die DV des SMV**

##### **4.5.1**

Die Delegierten welche die Modellfluggruppen/Vereine der Region BOW an der Delegiertenversammlung des SMV vertreten, werden an der RPK auf ein Jahr gewählt.

Die Anzahl der Delegierten werden auf Grund des Schlüssels nach Art. 4.1.1 der SMV-Statuten ermittelt (Anhang SMV-Statuten).

## 4.6

### **Die Delegierten des SMV für die DV des AeCS**

#### 4.6.1

Die Delegierten, welche den RMV/SMV an der Delegiertenversammlung des AeCS vertreten, werden an der RPK auf ein Jahr gewählt (die Anzahl der Delegierten wird durch den Vorstand des SMV auf Grund der Mitgliederzahl des RMV ermittelt).

#### 4.6.2

Der Vorstand des SMV wählt/bestätigt die Delegierten der Region BOW als Vertreter des Spartenverbandes für die DV des AeCS.

## 4.7

### **Informationspflicht**

#### 4.7.1

Der Regionalpräsident ist verpflichtet, den Regionalvorstand und die Modellfluggruppen der Region BOW regelmässig und möglichst umfassend zu informieren.

#### 4.7.2

Mögliche Informationsmittel sind:

Die RPK.

Rundschreiben, Bulletins, regionales Mitteilungsblatt.

Kurse, Symposien, Diskussionen.

Ausstellungen.

## **5. Finanzielle Mittel/Mitgliederbeiträge/Haftung/Subventionen und Spesen**

### 5.1

Die finanziellen Mittel der Region BOW bestehen aus:

Den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Allfällige, nach Massgabe der Bedürfnisse, von der RPK beschlossenen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.

Zuwendungen Dritter.

Eventuellen Reinerträgen von Veranstaltungen.

## **5.2**

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen RPK auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgelegt. Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe des Bedarfs von jeder gültig konstituierten RPK beschlossen werden.

## **5.3**

Gewinne, welche aus Veranstaltungen oder Tätigkeiten jeder Art der Region BOW zufließen, dürfen nicht unter die Modellfluggruppen verteilt werden. Sie sind zur Erreichung der statutarischen Zwecke zu verwenden.

## **5.4**

Für Verpflichtungen der Region BOW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

## **5.5**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **5.5.1**

Auf den gleichen Zeitpunkt wird über das Material der Region BOW ein Inventar aufgenommen. Auf diesem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

## **5.6**

### **Subventionen**

#### **5.6.1**

Subventionen werden nach den finanziellen Möglichkeiten ausbezahlt.

#### **5.6.2**

Subventionen liegen im Rahmen des Finanzreglementes in der Kompetenz des Vorstandes.

## **5.7**

### **Spesen**

#### **5.7.1**

Diese werden im Finanzreglement geregelt.

## 6. Statutenänderung und Auflösung

### 6.1

Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag einer MG der RPK zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 6.2

Der Antrag zur Auflösung der Region BOW muss der RPK zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn er von wenigstens 5 Modellfluggruppen schriftlich beim Vorstand gestellt wird.

### 6.3

Bei Auflösung der Region BOW ist das Vereinsvermögen dem SMV treuhändlerisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines regionalen Modellflugverbandes zu übergeben.

Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Region BOW keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für die Aviatik in den Besitz des SMV über.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst. Im Falle unlösbarer Widersprüche ist zu verfahren, wie im Falle einer Regelungslücke.

### 7.2

Die vorliegende Fassung der Statuten wird dem Vorstand des SMV zur Genehmigung vorgelegt und tritt nach der ord. DV RPK vom 21. Januar 2023 in Kraft.

Schweizerischer Modellflugverband

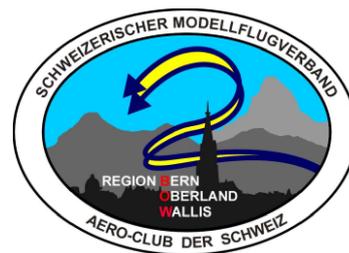
Regionaler Modellflugverband BOW



Der Präsident



Der Regionalpräsident



## **Finanzreglement**

### **REGIONALER MODELLFLUG - VERBAND BOW**

- Art. 1 Die Verwaltung des Vereinsvermögens unterliegt der Präsidentenkonferenz des RMV BOW.
- Art. 2 Kompetenzen Vorstand des RMV BOW:  
- Kredite bis CHF 800.--
- Art. 3 Die Präsidentenkonferenz des RMV BOW entscheidet:  
- Kredite ab CHF 800.--
- Art. 4 Entschädigungen für An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung gemäss Finanzreglement des SMV.
- Art. 5 Zeichnungsberechtigt sind: - der Präsident / in  
- der Kassier / in
- Art. 6 Der BOW unterstützt die Juniorenförderung in der Region:  
- Pro Antrag, Verein und Jahr maximal CHF 500.--
- Art. 7 Auf Antrag eines Piloten unterstützt der RMV BOW Nationalmannschaftsmitglieder aus dem RMV BOW:  
- Maximaler Betrag CHF 500.—  
- Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Betrages  
- Der Pilot muss ein realistisches Budget vorlegen  
- Entschädigung von anderen Verbänden sind aufzulisten

Genehmigt anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 21.01.2023

Der Regionalpräsident

Stefan Keller

Die Sekretärin

Marilou Bucher